

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 68.

Sonnabend den 9. März.

1861.

## Bekanntmachung, die Lieferung von Ziegelsteinen betreffend.

Von Mitte April resp. Anfang Mai an sind frei auf die Gas-Anstalt circa 350,000 Ziegelsteine I. Sorte und circa 100,000 Ziegelsteine II. Sorte zu liefern.

Lieferungslustige wollen die desfalligen Bedingungen auf der Gas-Anstalt einsehen und daselbst ihre Offerten bis spätestens den 23. dieses Monats deponiren.

Leipzig, den 8. März 1861. Des Rathes der Stadt Leipzig Deputation zur Gas-Anstalt.

## Bekanntmachung.

Montag den 11. März d. J. Vormittags von 9 Uhr an sollen auf dem diesjährigen Gehau im Burgauer Revier (in der Nähe der Försternwohnung) circa 400 Lang- und Abraumhausen gegen eine Anzahlung von 10 Ngr. für jeden Hausen und unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden verkauft werden.

Leipzig, am 6. März 1861.

Des Rathes Forst-Deputation.

## Verhandlungen der Stadtverordneten

am 6. März 1861.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Auf der Registrande befanden sich

1) eine Zuschrift des Rathes, zufolge deren die bei Uebersendung des diesjährigen Budgets bis zum 1. d. M. in Aussicht gestellten Vorlagen über Aufhebung des Marktrechts zu dem angegebenen Termine nicht, sondern erst in nächster Zeit gemacht werden können, da der Stadtrath bei der verwickelten Natur und der Tragweite dieser Angelegenheit noch nicht zu einem endgiltigen Beschlusse gelangt sei.

Herr Leppoc beantragte,

den Rath um Beschleunigung der Uebersendung dieser Vorlagen zu ersuchen,

da die Erledigung der Sache höchst wünschenswerth sei.

Der Antrag wurde unterstützt und einstimmig angenommen.

2) Die Zuschrift des Rathes, betreffend eine Abänderung im Bau des neu anzulegenden Gasometers.

Der Rath schreibt hierüber:

„Der Gasometer, zu dessen Herstellung die Herren Stadtverordneten auf unser Communicat vom 11. December vor. Jahres unterm 13. desselben Monats Ihre Zustimmung gegeben haben, sollte, wie Ihnen damals von uns mitgetheilt worden ist, 97 1/2 Fuß Durchmesser und 24 Fuß Höhe, so wie einen Inhalt von 180,000 Kubikfuß erhalten.“

Bei den Grundarbeiten hat sich jedoch ergeben, daß das Grundwasser die Ausführung in der angegebenen Höhe nicht gestattet. Insbesondere würde nach dem Gutachten des Herrn Director Westerholz der Versuch, das Wasser durch Maschinen auszupumpen, um auf diese Weise die beabsichtigte Tiefe zu erreichen, bei dem vorhandenen Quellenreichtum und der Wahrnehmung, daß das Niveau des Wassers im Bassin das der Parthe ist, sehr kostspielig und voraussichtlich ohne allen Erfolg sein.“

Daher hat derselbe das Project dahin abgeändert, daß die Höhe auf 20 Fuß vermindert, der Durchmesser dagegen auf 100 Fuß vergrößert wird, wodurch allerdings der Inhalt auf 157,000 Kubikfuß, also um 23,000 Kubikfuß vermindert wird, während die Kosten dieselben bleiben.“

Wir haben dieser durch die Nothwendigkeit gebotenen Abänderung unsere Genehmigung erteilt, da es uns in keiner Weise rathlich erschien, die Bewältigung des Wassers unter Kosten- und Zeitaufwand zu versuchen, zumal der Ausfall an Kubikinhalte, wie sich von selbst ergibt, nicht so erheblich ist, daß dadurch das vorgesteckte Ziel, die Anstalt auf einen dem Bedürfnisse der Gegenwart und nächsten Zukunft entsprechenden Standpunct zu bringen, wesentlich beeinträchtigt würde.“

Der Vorsteher vermiffte eine genügende Auskunft darüber, daß die Kosten, welche zu einem Gasometer à 180,000 Kubikfuß be-

williget worden, dennoch und trotz der Minderung dieses Gasometers ganz verwendet werden sollten und schlug vor, deshalb eine Anfrage an den Rath zu richten.

Herr Adv. Anschütz glaubte den Grund der nicht erfolgten Kostenabminderung in dem nunmehr nothwendig werdenden größeren Umfange der Bauarbeiten suchen zu müssen.

Der Vorschlag des Vorstehers wurde hierauf einstimmig angenommen.

Herr Adv. Anschütz brachte darauf einige Gutachten des Verfassungsausschusses zum Vortrage. Sie betrafen

1.

einen früher von Herrn Dr. Heine gestellten Antrag, wonach das Collegium erklären soll, daß es alle wegen Wuchers in Criminaluntersuchung gekommenen Bürger für stimmberrechtigt ansehe.

In der Erwartung, daß der Stadtrath — wie er schon bei Vorlegung der Listen der in Untersuchung gewesenen Bürger im vorigen Jahre gethan — den Wucher ferner nicht als ein Vergehen ansehen werde, welches die bürgerlichen Ehrenrechte entzieht, und in der weiteren Erwartung, daß auch die wünschenswerthe Aufhebung der Wuchergesetze auf dem Wege der Gesetzgebung bald erfolgen werde, schlug der Ausschuss einstimmig vor,

über den Heine'schen Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

Das Collegium beschloß dies einstimmig.

2.

Der Antrag des Herrn St.-B. Kohner, eine Erläuterung des §. 276 der allgemeinen Städteordnung betr.

In der Sitzung vom 31. August vor. J. hatte der Vorsteher im Hinblick auf §. 276 der Städteordnung, und da nur sehr wenig Mitglieder über die verfassungsmäßige Anzahl, welche zur Beschlußnahme erforderlich, anwesend gewesen, die Abstimmung über die in jener Sitzung verhandelte Schulbauangelegenheit ausgegsetzt. Er hatte dabei die Ansicht ausgesprochen, daß Deutsch-Katholiken, da sie im Schulwesen der protestantischen Inspection unterworfen, in protestantischen Schulfragen mitzustimmen berechtigt seien. Herr St.-B. Cavari bestätigte dies, indem er auf die kirchliche Stellung der Deutsch-Katholiken Sachsens hinwies.

Dabei war ferner die Frage angeregt worden, ob auch bei Bau- und ähnlichen technischen Fragen in Schul- und kirchlichen Angelegenheiten die Confession für die Stimmberechtigung maßgebend sei.

Diese Frage hatte die Versammlung auf Herrn Kohner's Antrag an den Verfassungsausschuss verwiesen.

Der Ausschuss sprach sich folgendermaßen aus:

Abgesehen von den Bedenken, zu denen die §. 275 in Verbindung mit §. 276 Veranlassung geben möchte, läßt sich bei der großen Allgemeinheit der Ausdrucksweise in §. 276 wohl die Annahme als begründet bezeichnen, daß die Regierungsbehörde einer